

Az.: 2 B 342/15
5 L 765/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch
die Eltern
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte rls Retzlaff, Hennersdorf,
Sommer, von Heereman, Horn
Lockwitzer Straße 12, 01219 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Bautzen
Otto-Nagel-Straße 1, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Schulwechsels; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 3. November 2015

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einer Zwischenentscheidung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung des Senats über die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2015 - 5 L 765/15 - in die Klassenstufe 7 des Hauptschulbildungsgangs der E.....-Oberschule in P..... aufzunehmen und nach Maßgabe des Bescheids des Antragsgegners vom 13. Februar 2015 im bisherigen Umfang integrativ zu unterrichten.

Gründe

- 1 Der Antragsteller besuchte ab dem Zweiten Halbjahr des Schuljahres 2014/2015 die Klassenstufe 6 der E.....-Oberschule in P..... und im Schuljahr 2015/2016 bis zum 9. Oktober 2015 die Klassenstufe 7 des Hauptschulbildungsgangs dieser Schule. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2015 - 5 L 765/15 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, den Antragsteller ab dem 26. Oktober 2015 vorläufig längstens bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung in der Klassenstufe 6 der L.....-Oberschule in R..... im Hinblick auf den fortbestehenden, durch Bescheid vom 13. Februar 2015 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt soziale/emotionale Entwicklung im bisherigen Umfang integrativ zu beschulen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde, mit der er beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn „ab dem 26.10.2015 in der Klassenstufe 6 zumindest sichergestellt in den Differenzierungsfächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik sowie in der Klassenstufe 5 in den Differenzierungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch an der Wahlschule H.....-Oberschule in R....., hilfsweise an der Oberschule P..... zu beschulen“. Ferner begehrt er die einstweilige Aussetzung der Vollziehung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Dieser Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

- 2 Nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 570 Abs. 3 ZPO kann das Beschwerdegericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung aussetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO für den Regelfall der Beschwerde nach § 146 VwGO - hier nach § 146 Abs. 4 VwGO - die aufschiebende Wirkung ausschließt. Diese gesetzgeberische Wertung hat zur Folge, dass für eine einstweilige Aussetzung der Vollziehung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses im Beschwerdeverfahren nur ausnahmsweise Raum ist. Dem Antrag ist regelmäßig nur stattzugeben, wenn sich die angegriffene Entscheidung aufgrund der im Beschwerdeverfahren rechtzeitig erfolgten Darlegungen als offensichtlich rechtswidrig erweist oder die Aussetzung aufgrund einer Folgenabwägung dringend geboten erscheint (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. April 2014 - 4 B 70/14 -, juris Rn. 3; VGH BW, Beschl. v. 25. November 2013, NVwZ-RR 2014, 292).

- 3 Gemessen daran vermag der Senat aufgrund der gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich maßgeblichen Beschwerdebegründung des Antragstellers beim derzeitigen Sach- und Streitstand zwar nicht festzustellen, dass der verwaltungsgerichtliche Beschluss rechtswidrig oder gar offensichtlich rechtswidrig wäre. Zur Entscheidung über die Beschwerde bedarf es jedenfalls der Kenntnis der die Aufnahme des Antragstellers in die Oberschule und seine integrative Unterrichtung betreffenden Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners. Diese liegen indessen bislang nicht vor und wurden deshalb beim Antragsgegner angefordert.

- 4 Der Senat nimmt daher eine nicht an den Erfolgsaussichten der Beschwerde orientierte Folgenabwägung vor. In deren Ergebnis hat er es nicht bei einer bloßen vorübergehenden Aussetzung der Vollziehung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses belassen, sondern stattdessen im Wege einer Zwischenentscheidung zur Klarstellung ausdrücklich angeordnet, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung im vorliegenden Beschwerdeverfahren in die Klassenstufe 7 des Hauptschulbildungsgangs der E.....-Oberschule in P..... aufzunehmen und seine integrative Unterrichtung im bisherigen Umfang weiterzuführen ist. Der weitere Verbleib des Antragstellers auf dieser Schule entspricht zudem dessen sowohl im verwaltungsgerichtlichen als auch im Beschwerdeverfahren hilfsweise gestellten Antrag. Da der Antragsteller im vorangegangenen Schuljahr 2014/2015 die Klassenstufe 6 der Oberschule in P..... besucht und ausweislich des zu den Gerichtsakten gereichten Jahreszeugnisses vom 10. Juli

2015 in die Klassenstufe 7 versetzt wurde, besteht im Rahmen der vorliegend allein zu treffenden Zwischenentscheidung kein Anlass, ihn stattdessen erneut in die Klassenstufe 6 aufzunehmen. Diese Prüfung ist vielmehr dem Beschwerdeverfahren vorbehalten.

- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da in Verfahren, die den Erlass einer Zwischenentscheidung zum Gegenstand haben, keine gesonderten Kosten anfallen.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 05.11.2015

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle